

Stenografischer Bericht

– öffentlicher Teil –

44. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

9. Februar 2017, 10:03 bis 12:40 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende Abg. Ursula Hammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

CDU

Abg. Dr. Walter Arnold
Abg. Ulrich Caspar
Abg. Klaus Dietz
Abg. Christian Heinz
Abg. Petra Müller-Klepper
Abg. Claudia Ravensburg
Abg. Peter Stephan
Abg. Kurt Wiegel

SPD

Abg. Elke Barth
Abg. Timon Gremmels
Abg. Angelika Löber
Abg. Heinz Lotz
Abg. Regine Müller (Schwalmstadt)
Abg. Norbert Schmitt
Abg. Torsten Warnecke

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Angela Dorn
Abg. Sigrid Erfurth
Abg. Martina Feldmayer

DIE LINKE

Abg. Marjana Schott

FDP

Abg. Jürgen Lenders

Fraktionsassistentinnen/Fraktionsassistenten:

Marco Gaug	(Fraktion der CDU)
Stephanie Kramer	(Fraktion der SPD)
Anke Pavlicek	(Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Achim Lotz	(Fraktion DIE LINKE)
Tobias Kress	(Fraktion der FDP)

Landesregierung/Rechnungshof/Landtagskanzlei:

Name in Druckbuchstaben	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
KARL APEL	Ud MR	HMUKLV
S STOLL	MR	"
ALEX WEIDENBACH	Bergreferendar	RPDA
HÄHN	MR	HMUKLV
Dr. Casper	BogD	HMUKLV
Dr. Fröhlich	MR	HMUKLV
Dr. Gehring	VD	HMUKLV
Patrick Michelberger	FOI	HMUKLV
Stefanie Nagel	RF.	HMUKLV
Madeleine Marny	LBST	HMUKLV
Dr. Jens König	RD	JK
Franziska Richter	MZa	HMUKLV
N. Dümmel-Giere	RD	HMUKLV
HINZ	Ministerin	HMUKLV

Inhaltsverzeichnis:**Punkt 1:**

**Dringlicher Berichtsantrag
der Abg. Löber, Gremmels, Lotz, Müller (Schwalmstadt), Schmitt,
Siebel, Warnecke (SPD) und Fraktion betreffend Auswirkungen der
landesweiten und flächendeckenden Stallpflicht auf die Rassege-
flügelzucht in Hessen
– Drucks. [19/4469](#) –**

S. 4**Punkt 2:**

**Dringlicher Berichtsantrag
der Abg. Schott (DIE LINKE) und Fraktion betreffend Schwelbrand
in der untertägigen Sondermülldeponie Herfa-Neurode
– Drucks. [19/4479](#) –**

S. 16**Punkt 3 bis 8:****– siehe nicht öffentlicher Teil –**

Punkt 1:**Dringlicher Berichts Antrag**

der Abg. Löber, Gremmels, Lotz, Müller (Schwalmstadt), Schmitt, Siebel, Warnecke (SPD) und Fraktion betreffend Auswirkungen der landesweiten und flächendeckenden Stallpflicht auf die Rassegeflügelzucht in Hessen

– Drucks. [19/4469](#) –

Ministerin **Priska Hinz**: Vorbemerkung der Fragesteller: Die Rassegeflügelzucht dient der Erhaltung alter Geflügelrassen und ist im Gegensatz zur Zucht von Wirtschaftsrassen nur in freier extensiver Haltung möglich. Derzeit gehen jedoch viele Zuchttiere und teilweise sogar ganze Zuchten aus Haltungszuchten verloren.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich den Dringlichen Berichts Antrag wie folgt.

Frage 1: Wie lautet die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts zur weiteren Verbreitung der Vogelgrippe in Deutschland bzw. in Hessen? Welche Empfehlungen hat das FLI bei der aktuellen Risikoeinschätzung gegeben? Welche Empfehlungen wurden umgesetzt? Welche der Empfehlungen wurden nicht umgesetzt, und warum?

Antwort: Nach der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI vom 24. Januar 2017 besteht in ganz Deutschland ein hohes Risiko, dass der Erreger in Nutzgeflügelhaltungen eingeschleppt wird. Das FLI weist darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion weiterhin mit großer Dynamik erfolgt und mittlerweile die Fälle bei Wildvögeln und Ausbrüche bei Geflügel und in zoologischen Einrichtungen in Deutschland ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen haben. Die Risikoeinschätzungen des FLI werden auf dessen Website veröffentlicht.

Der Bund hat sich bereits im November 2016 für eine bundesweite Aufstallung des Geflügels ausgesprochen und Anfang Dezember 2016 den Entwurf einer Dringlichkeitsverordnung zur bundesweiten Aufstallungspflicht vorgelegt. Da jedoch zu diesem Zeitpunkt die Länder bereits entsprechende Aufstallungsanordnungen erlassen hatten, wurde eine Dringlichkeitsverordnung des Bundes zur bundesweiten Aufstallung des Geflügels für nicht mehr erforderlich angesehen.

Konkret werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Umsetzung strenger Virussicherheitsmaßnahmen in allen Geflügelhaltungen, auch in Kleinhaltungen, zoologischen Gärten, Tierparks und Tierheimen, einschließlich Schuh- und Kleidungswechsel sowie Desinfektionsmaßnahmen;
- risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel mindestens in Regionen mit hoher Wasservogeldichte, hoher Geflügeldichte in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen oder an bestehenden HPAIV H5N8- Fundorten;
- Aufstallung von Zoovögeln, soweit möglich;

- Zugangsbeschränkungen zu Vogelhäusern und Vogelschauen;
- keine Kontaktmöglichkeiten von Geflügel in Freilandhaltung mit natürlichen Gewässern;
- verstärkte Untersuchung von Geflügelhaltungen: bei Hühnervögeln vermehrt klinische Untersuchungen, bei Enten und Gänsen PCR-Untersuchungen von kombinierten Rachen- und Kloakenproben gemäß den gesetzlichen Vorschriften;
- Geflügelbestände, in denen Ausnahmen vom Aufstallungsgebot genehmigt wurden, sollten maximal im Abstand von drei Wochen klinisch und virologisch untersucht werden;
- Vogelausstellungen jeglicher Art sollten bis auf Weiteres unterbleiben;
- Meldung kranker oder verendeter Wildvögel und Säugetiere in Gebieten mit gehäuften Wildvogel-Totfunden an die zuständige Veterinärbehörde;
- verstärkte Untersuchung insbesondere von verendeten oder am Wasser lebenden Wildvögeln auf aviäre Influenza-Viren;
- passives und aktives Wildvogelmonitoring, letzteres insbesondere über Kotproben aus der Umwelt;
- kein Kontakt von Jägerinnen oder Jägern, die mit Federwild in Berührung gekommen sind, zu Geflügel;
- in Wildvogel-Geflügelpestgebieten Jagdverbot auf Federwild;
- Vermeidung des direkten Kontakts von Personen und Haustieren zu toten oder kranken Wildvögeln;
- Überprüfung der Durchführbarkeit der in den Krisenplänen für den Seuchenfall vorgesehenen Maßnahmen und Aktualisierung der Pläne, soweit erforderlich.

Alle Empfehlungen wurden umgesetzt.

Frage 2: Auf welchen Wegen verbreitet sich der Erreger H5N8? Stellen diese Wege eine Bedrohung für Wirtschaftsgeflügel und für Rassegeflügel dar?

Antwort: Das FLI hat den wissenschaftlichen Sachstand zur Herkunft und Verbreitung des Geflügelpesteregers zusammengefasst und auf seiner Website veröffentlicht. Nach aussage des FLI ist wissenschaftlich gesichert, dass Wildvögel ein natürliches Reservoir für aviäre Influenza-Viren darstellen und sie verbreiten. Durch direkte Kontakte mit infizierten Wildvögeln, aber auch durch Personen- und Fahrzeugverkehr wird sowohl Wirtschafts- als auch Rassegeflügel bedroht.

Frage 3: Hat das FLI eine landesweite Stallpflicht gefordert? Wenn nein, warum wurde diese in Hessen angeordnet?

Antwort: Das FLI hat eine risikobasierte Aufstallung von Geflügel empfohlen. Wir haben mit den Regierungspräsidien eine Risikobewertung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass im gesamten Landesgebiet von einem hohen Eintragsrisiko auszugehen ist, weil der Erreger durch Windvögel überall verbreitet werden kann. Wir haben daher die landesweite Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen empfohlen, weil hierdurch das Risiko eines direkten oder indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimiert wird.

Frage 4: Wieso wurde die Stallpflicht auch für alte Geflügelrassen angeordnet, obwohl bekannt ist, dass die Haltung dieser Rassen nur in freier extensiver Haltung möglich ist?

Antwort: Das Risiko einer Infektion mit dem Geflügelpesterreger besteht für alle Geflügelrassen. Schutzmaßnahmen müssen daher auch für jeden Geflügelbestand, unabhängig von der Geflügelrasse, gelten.

Frage 5: Weshalb ist die Anordnung der Stallpflicht landesweit und nicht nur in begrenzten Gebieten erfolgt? Warum wurde auch bei der Verlängerung der Stallpflicht kein Gebiet abgegrenzt?

Antwort: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Nach den ersten positiven Befunden an der Ostseeküste und am Bodensee wurde in Hessen am 14. November 2016 zunächst lediglich eine Aufstallung in den definierten ornithologischen Risikogebieten veranlasst. Nachdem sich das Seuchengeschehen immer weiter ausbreitete, wurde am 21. November 2016 die landesweite Stallpflicht in Hessen umgesetzt. Übrigens: Eine Verlängerung gibt es noch nicht.

Frage 6: Können die Kreisveterinärämter Ausnahmen von der Aufstallung genehmigen? Wenn ja, wie können die Verfahren für Ausnahmegenehmigungen vereinfacht und beschleunigt werden?

Antwort: Die kommunalen Veterinärbehörden können Ausnahmen von der Aufstallungspflicht genehmigen. Die Verfahrensabläufe liegen in der Organisationshoheit der Kommunen.

Frage 7: Warum gab es bei dem starken Ausbruch der Vogelgrippe in Hessen im Jahre 2006 eine Lockerung der Stallpflicht für Rassegeflügel?

Antwort: Im Jahre 2006 galt die Verordnung des damaligen Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der klassischen Geflügelpest (Geflügelauftallungsverordnung) vom 9. Mai 2006, die mit Ablauf des 31. Oktober 2007 außer Kraft getreten ist. Die Verordnung ging aufgrund der Risikolage von einem grundsätzlichen Aufstallungsgebot aus, enthielt aber auch standortspezifische Parameter zur Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen von der Stallhaltung. Diese Möglichkeit für eine Ausnahmegenehmigung stand allen Geflügelhaltern offen und war nicht auf Rassegeflügelhalter begrenzt.

Frage 8: Gilt generell, dass das Tierseuchengesetz über dem Tierschutzgesetz steht?

Antwort: Nein. Allerdings dient auch die wirksame Vorbeugung gegen Tierseuchen dem Tiergesundheitsschutz und damit dem Schutz der Tiere, mittelbar auch dem Schutz der Gesundheit von Menschen, und trägt nicht zuletzt zur Erhaltung teilweise erheblicher wirtschaftlicher Werte bei. Es muss daher in jedem Einzelfall abgewogen werden, ob die angeordneten Maßnahmen zum Schutz der Tiergesundheit notwendig und damit verbundene Einschränkungen in der Tierhaltung unvermeidbar sind. Die Aufstallungspflicht führt zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit der gehaltenen Tiere, die aber in diesem Fall vertretbar erscheint, weil dadurch in Hessen eine großflächige Verbreitung des Virus und das Keulen von Tierbeständen bisher verhindert werden konnte.

Frage 9: Berücksichtigt das Tierseuchengesetz die spezifischen Haltungsbedingungen von Rassegeflügel, insbesondere Wassergeflügel?

Antwort: Nein, da es hinsichtlich des Infektionsrisikos keinen Unterschied zu Wirtschaftsgeflügel gibt.

Frage 10: Gibt es einen Unterschied im Verhalten und der Haltung von Tieren aus Wirtschaftsrassen und denen aus alten Geflügelrassen, beispielsweise im Hinblick auf Rangkämpfe, Platzbedarf, Freilandhaltung etc.?

Antwort: Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 11: Wie ist das Keulen ganzer Rassegeflügelzuchten – aufgrund der Stallpflicht – mit dem Tierschutzgesetz vereinbar?

Antwort: Bestandstötungen (Keulungen) werden nur angeordnet, wenn dies aufgrund eines Geflügelpestausbruchs zwingend vorgeschrieben ist. Dies war in Hessen bisher nicht erforderlich. Mir liegen keine Informationen vor, wonach in Hessen ganze Rassegeflügelzuchten aufgrund der Stallpflicht gekeult worden seien.

Frage 12: Wie ist es mit dem Tierschutz vereinbar, dass einzelne Zuchttiere oder gar ganze Zuchtlinien derzeit nicht durch den Erreger selbst, sondern die dauerhafte, nicht artgerechte Aufstallung verloren zu gehen drohen?

Antwort: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Frage 13: Wie kann die Haltung der alten Geflügelrassen, insbesondere der Wassergeflügelrassen, ohne extensive Haltung gewährleistet werden?

Antwort: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Frage 14: Wie kann die Erhaltung der auf der roten Liste stehenden Geflügelrassen trotz der Stallpflicht sichergestellt werden?

Antwort: Vögel zur Arterhaltung oder zur Erhaltung seltener Arten, die in Anlage 1 der Geflügelpestverordnung (rote Liste) gelistet sind, können im Seuchenfall unter bestimmten Voraussetzungen von der Tötung ausgenommen werden.

Frage 15: Wie viele Tiere mussten bereits von Züchtern getötet werden, da diese nicht in den vorhandenen Ställen untergebracht werden konnten?

Antwort: Hierzu liegen keine Informationen vor. Bei der Rassegeflügelzucht handelt es sich nicht um landwirtschaftliche Tierhaltung, sondern um Hobbytierhaltung. In diesem Bereich gibt es keine amtlichen Statistiken. Auch ist die Hobbytierhaltung nicht Gegenstand und Aufgabe der landwirtschaftlichen Officialberatung, sodass diese auch nicht über entsprechende Informationen verfügt.

Frage 16: Stimmt in diesem Zusammenhang die Aussage, dass fast 50 % der Tiere aufgrund der landesweiten Stallpflicht getötet werden mussten?

Antwort: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

Frage 17: Was bedeutet die Stallpflicht für das Verhalten und die Gesundheit von Rassegeflügel, besonders für die alten Geflügelrassen (bitte unterschiedliche Geflügelrassen einzeln betrachten)?

Antwort: Die Probleme der Aufstallung für viele Rassen, insbesondere des Groß- und Wassergeflügels, durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die Auswirkungen von Stressfaktoren, wie häufige Rangordnungskämpfe, sind bekannt. Zum Schutz vor einer Verbreitung des Virus müssen sie jedoch hingenommen werden. Schutzmaßnahmen müssen für jeden Geflügelbestand, unabhängig von der Geflügelrasse, gelten. Unterschiedliche Geflügelrassen werden deshalb auch nicht einzeln betrachtet.

Frage 18: Was bedeutet die Stallpflicht für das Rassegeflügel, besonders für die alten Geflügelrassen, unter Aspekten des Tierschutzes (bitte unterschiedliche Geflügelrassen einzeln betrachten)?

Antwort: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

Frage 19: Kommt es durch die Stallpflicht zu erhöhten Todesfällen prozentual bzw. absolut erhöht?

Antwort: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

Frage 20: Welche Auswirkungen sind auf Rassegeflügel und besonders die alten Geflügelrassen zu erwarten, wenn die Stallpflicht weiterbesteht? Welche Auswirkungen sind auf die Nachzucht in diesem Jahr zu erwarten? Welche Auswirkungen hätte es auf das Rassegeflügel, wenn in diesem Jahr keine Nachzucht möglich wäre?

Antwort: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

Frage 21: Kann die angeordnete Aufstallung überhaupt einen Schutz gegen die Erreger bieten, wenn es auch in geschlossenen Systemen des Wirtschaftsgeflügels zu Ausbrüchen kommt?

Antwort: Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten oder indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln. Aber auch in scheinbar geschlossenen Stallhaltungen kann das Virus durch indirekte Kontakte eindringen. Unter anderem stellen die Einstellung von Tieren, der Personen- und Fahrzeugverkehr, Geräte, Futter, Einstreu und Wasser grundsätzlich Risiken für eine Einschleppung dar. Bereits Spuren von Kot bzw. Nasensekreten von Wildvögeln, die nicht sichtbar sind, reichen für die Übertragung aus. Die Überprüfung, Optimierung und konsequente Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen ist daher von höchster Bedeutung. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind die Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet.

Frage 22: Wird ausgeschlossen, dass gerade die auf Freilandhaltung angewiesenen Geflügelrassen spezifische Resistenzen gegen Virusepidemien bereits ausgebildet haben oder aufgrund eines stärkeren Immunsystems gegen Krankheitserreger mit deutlich mildereren Krankheitsverläufen aufwarten und ebenso mit verringerten Todeszahlen zu rechnen ist?

Antwort: Das FLI hat hierzu mit Stellungnahme vom 7. Februar 2017 Folgendes ausgeführt. Es gibt keine Hinweise, dass bestimmte Hühnerrassen deutlich resistenter gegenüber hochpathogenen H5-Virus sind. Versuche des FLI mit HPAIV H5 mit verschiedenen Hühnerrassen zeigten nur minimale Unterschiede. Nur wenn eine Vorinfektion mit einem niedrig pathogenen H5-Virus vorliegt, was vereinzelt im Freiland vorkommen kann, kommt es zu mildereren Krankheitsverläufen oder sogar zum Schutz vor Infektion. Bei Wassergeflügel ist die Reaktion auf einen HPAIV-Virus sowohl abhängig von der Rasse als auch vom Virusstamm. Daher lassen sich keine allgemeingültigen Schlussfolgerungen ziehen. Das derzeitige HPAIV H5N8 2016/2017 zeigt aber eine erhöhte Virulenz für Enten und Gänse, wobei für Wassergeflügel bisher keine Unterschiede bekannt sind. Dies müsste weiterhin untersucht werden. Das Artenspektrum tot aufgefundener und positiv getesteter Wasservögel ist für diesen H5N8-Stamm zudem sehr breit. Der H5N8-Stamm aus dem Jahre 2014/2015 war hingegen für Wassergeflügel generell abgeschwächt, sodass auch im Versuch kein klinisches Bild beobachtet wurde und kaum tote infizierte Wildvögel gefunden wurden.

Frage 23: Warum wurden Geflügelausstellungen in Hessen vollständig untersagt? Wann können Geflügelausstellungen wieder durchgeführt werden?

Antwort: Die Untersagung von Vogelausstellungen jeder Art in Hessen beruht auf der entsprechenden Empfehlung des FLI. Ich habe jedoch mit Erlass vom 23. September 2016 den Veterinärbehörden empfohlen, bei der Entscheidung über eine Teilnahmemöglichkeit hessischer Vogelzüchter an überregionalen Ausstellungen und Meisterschaften außerhalb Hessens nach dem Seuchenverbreitungsrisiko der betreffenden Haltung wie folgt zu differenzieren, um unnötige Härten zu vermeiden:

Erstens. Ziervogelhaltungen in geschlossenen Räumen, in denen kein Geflügel im Sinne der Geflügelpestverordnung gehalten wird, sollte eine Teilnahme an Veranstaltungen ermöglicht werden.

Zweitens. Wird zusätzlich Geflügel gehalten, kann nach meiner Einschätzung dennoch eine Teilnahme der Ziervögel ermöglicht werden, wenn die Haltung über eine sichere Quarantänemöglichkeit verfügt. Die von der Ausstellung zurückkehrenden Vögel sind in diesem Fall abzusondern und nach sieben Tagen mittels Tupferprobe auf HPAIV zu untersuchen.

Drittens. Wird zusätzlich Geflügel gehalten und es besteht keine Quarantänemöglichkeit, kann keine Teilnahme an der Veranstaltung erfolgen. Dies gilt auch für andere Ziervögel, Exotenvögel und Tauben.

So weit meine Antworten auf die Fragen des Dringlichen Berichtsantrags. – Ich möchte Folgendes ergänzen. Ich habe zu Beginn gesagt, dass die jüngste Empfehlung des FLI vom 24. Januar 2017 stammt. Das Problem ist, dass Eier aus Freilandhaltungen nach zwölf Wochen – beginnend am Montag nächster Woche – auf „Eier aus Bodenhaltung“ umetikettiert werden müssen.

Wir haben uns deshalb in dieser Woche die Risikoeinschätzungen, die Risikogebiete und die Vorkommnisse, die wir bislang hatten, was die Funde an infizierten Wildvögeln angeht, noch einmal angeschaut und werden folgenden Erlass herausgeben:

Wir wollen die Aufstallungspflicht auf Gebiete mit hoher Geflügeldichte und auf die bereits definierten ornithologischen Risikogebieten begrenzen. Das betrifft die Kreise Kassel (einschließlich Stadt Kassel), Waldeck-Frankenberg, Schwalm-Eder, Hersfeld-Rotenburg, Fulda, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Wetterau sowie Darmstadt-Dieburg (einschließlich Stadt Darmstadt). Das Gleiche gilt für die ornithologischen Risikogebiete. Für die 500-m-Streifen um die Gewässer Rhein und Main sowie um die Seen ändert sich nichts am Status quo, nachdem wir sie schon im November als Risikogebiete definiert haben.

Dann wären weiterhin 11.800 Bestände mit ca. 2,7 Millionen Tieren von der Aufstallungspflicht betroffen. Nicht mehr betroffen wären 11.700 Bestände mit ca. 1,1 Millionen Tieren. Weiterhin betroffen wären also die Landkreise mit mehr als 150.000 Stück Geflügel, wo also wirklich eine hohe Dichte herrscht und wo, wenn es zu einem Eintrag des Virus käme, eine hohe Gefahr der Durchseuchung bestünde.

Was die Rassegeflügelzüchter angeht, ist dort, wo die Stallpflicht aufgehoben ist, natürlich auch für ihre Bestände die Stallpflicht nicht mehr notwendig. In den Gebieten, wo die Aufstallung aufrechterhalten bleiben soll, empfehlen wir den Veterinärbehörden, dass die Anträge von Rassegeflügelzüchtern auf Ausnahmen von der Stallpflicht neu geprüft werden, und zwar unter Beachtung tierschutzrelevanter Kriterien, sodass auch dort weitere Lockerungen möglich sind.

Diese letzten zwölf Wochen waren für die meisten Bestände sehr hart. Wir haben bislang – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – keinen Bestand keulen müssen. Von daher glaube ich, dass es gerechtfertigt ist, wenn wir eine Lockerung vornehmen.

Allerdings ist es so, dass die Seuchengefahr nicht vorbei ist. Das will ich ausdrücklich sagen. Die Seuche breitet sich auch in anderen europäischen Ländern weiterhin stark aus. Wir haben weiterhin Wildvogelfunde, die zur Untersuchung an das FLI gehen. Sollte sich zeigen, dass in den nächsten Wochen ein Geflügelbetrieb in irgendeiner Form betroffen wäre, müssten wir natürlich wieder zu Einschränkungen greifen. Die vorgetragene Regelung wird heute in Erlassform herausgegeben.

Abg. **Angelika Löber:** Vielen Dank für die ausführliche Beantwortung und den neuen Erlass, den Sie herausbringen wollen.

Ich habe eine Nachfrage. Sie haben in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, dass es Ausnahmen geben kann, die die Veterinärbehörden genehmigen können. Mit dem Erlass empfehlen Sie den Veterinärbehörden u. a., Anträge von Rassegeflügelzüchtern unter Tierschutzaspekten neu zu prüfen. Manchmal spielt hier die Dauer der Prüfung bis zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung eine Rolle. Können Sie dazu etwas sagen? Es bringt den Geflügelzüchtern wenig, wenn ein solcher Antrag über Monate der Bearbeitung braucht. Es wäre wichtig, dass diese Prüfungen innerhalb von Tagen vorgenommen werden.

Ministerin **Priska Hinz:** Da die Veterinärbehörden kommunalisiert sind, in der Hand der Kommunen, der Landkreise, der kreisfreien Städte sind – –

(Abg. Timon Gremmels: Und die Kosten durch die Landesregierung gedeckelt wurden! – Gegenrufe von der CDU)

Die kommunalen Veterinärbehörden sind dafür zuständig. Da ich aber weiß, dass der Druck in den kommunalen Behörden angekommen ist, was die Geflügelhaltung angeht, und sich die Veterinärbehörden sehr verantwortlich verhalten – ich gehe davon aus, auch die zuständigen Landräte und Beigeordneten –, hoffe ich sehr, dass die Anträge relativ zügig geprüft werden und keine besonderen Verwaltungshürden aufgebaut werden.

Abg. **Angelika Löber:** Wenn Sie in Ihrem Erlass den Veterinärbehörden nahelegen, dass sie neu prüfen, ob Ausnahmegenehmigungen im Hinblick auf den Tierschutz erteilt werden können, dann könnten Sie in dem Erlass den Veterinärbehörden doch auch nahelegen, dass möglichst schnell zu prüfen und umzusetzen.

Abg. **Torsten Warnecke:** Frau Ministerin, vielen Dank für Ihre vielen Aussagen. – Die mit der Frage 15 verbundene Aussage ist mehrfach zur Beantwortung anderer Fragen herangezogen worden. Der wesentliche Punkt war, dass Ihnen offenkundig keine Erkenntnisse für diejenigen Geflügelrassen vorliegen, die nicht aus primär kommerziellem Interesse gehalten werden, und diese seien auch kein Gegenstand der Officialberatung.

Das FLI hat, wie Sie gesagt haben, ebenfalls keine hinreichenden Erkenntnisse. Ist damit zu rechnen, dass angesichts der 2006 erlassenen einschlägigen Einschränkungen und der jetzt erneut vorhandenen Einschränkungen seitens des FLI in die Forschung gegangen wird, um die spezifischen Haltungsbedingungen, die für diese Geflügelrassen offenkundig notwendig sind, umsetzen zu können? Wenn uns keine Erkenntnisse vorliegen, dann handelt man ja präventiv, denn wenn wir das aufgrund von Erkenntnissen machten, hätte das eine andere Qualität.

Es hat mich in diesem Zusammenhang auch ein bisschen überrascht, dass Sie darauf hingewiesen haben, dass es in der Tat Immunreaktionen gegeben hat. Da wäre es schon interessant, ob diese niederpathogenen Viren, von denen Sie gesprochen haben, in klassischen Geflügelbeständen möglicherweise zu Konsequenzen führen, die dort nicht gewünscht sind, aber bei den älteren Geflügelrassen keine Komplikationen hervorrufen, im Gegenteil eher einen Impfschutz hervorbringen. Wenn man dann ar-

gumentiert, dass man diese Geflügelrassen wegsperret, weil man die anderen nicht in Gefahr bringen will, müsste man dasselbe bei Wildgeflügel machen.

Abg. **Martina Feldmayer:** Ich glaube, es ist ein schwierig, alle Wasservögel wegzusperren und aufzustallen.

(Abg. Torsten Warnecke: Erst einmal zu testen!)

Ich möchte eines festhalten, das, wie ich glaube, hier ein bisschen untergeht: Wir sind froh um jeden Vogel, um jedes Geflügel, das im Freiland gehalten wird. Wir sind auch froh um alle Hobbyzüchter, die sich um den Erhalt alter Geflügelrassen bemühen. Wir alle sehen parteiübergreifend die Schwierigkeiten, die die Aufstallung mit sich bringt, und was sie für die Tiere bedeutet. Ich glaube, es ist eine sehr gute Nachricht, dass die Aufstallungspflicht in Hessen gelockert wird, dass rund die Hälfte der Bestände aus der Aufstallungspflicht herausfällt, dass jetzt neu geprüft werden kann. Das ist eine gute Nachricht, die die Frau Ministerin heute Morgen verkündet hat.

Die andere gute Nachricht ist, dass bisher noch kein Bestand gekeult werden musste.

(Abg. Angelika Löber: Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, das ist ein Unterschied! – Ministerin Priska Hinz: Nein, es gab keine Keulungen!)

Ich denke, man muss in solchen Fällen immer austarieren und zusehen, dass man das Risiko minimiert, dass es keine Keulungen gibt, denn das möchte keiner von uns haben. Neben dem Tierschutz muss man bedenken, was das für die kommerziellen Geflügelhalter und für die Hobbygeflügelhalter wirtschaftlich bedeutet. Diese Gratwanderung ist in Hessen sehr gut gelungen. Von daher ist es sehr schön, dass die Aufstallungspflicht jetzt gelockert wird. Das ist eine gute Nachricht für alle Geflügelhalter.

Abg. **Kurt Wiegel:** Ich möchte mich dem anschließen, was Frau Kollegin Feldmayer gesagt hat. Ich meine, das ist ein gangbarer Weg. Wir hoffen, dass nicht noch einmal eine Erkrankungswelle kommt. Wir mussten in Hessen bislang noch keinen Bestand keulen – Gott sei Dank. Auch das sollte man bedenken. Das zeigt, dass wir schnell gehandelt haben. Wir können froh sein, dass auch die Geflügelhalter hier mitgezogen haben.

Ich hätte folgende Frage: Gibt es innerhalb oder außerhalb von Deutschland Impfstoffe, die eventuell angewendet werden könnten? Es könnte den Geflügelzüchtern helfen, wenn die Tiere geimpft sind. Gibt es so etwas, oder ist da nichts bekannt?

Ministerin **Priska Hinz:** Soweit ich informiert bin, gibt es keinen Impfstoff. – Herr Fröhlich nickt. Ich liege also richtig.

Zu der Frage, ob es einen vorbeugenden Schutz durch niedrig pathogene H5N8-Viren oder andere H5-Stämme gibt, bitte ich Herrn Fröhlich, etwas zu sagen.

MinR **Dr. Fröhlich:** Es gibt in der Tat keine Impfstoffe, die spezifisch sind, weil sich jedes Jahr ein anderer Influenza-Stamm neu bildet – genauso wie beim Menschen. Das FLI empfiehlt derzeit die Impfung nicht, denn wenn man jetzt impfen würde, würden möglicherweise Infektionen unter dem Impfschutz durchlaufen, die man nicht mehr erken-

nen kann. Unter dieser „Impfdecke“ würde die Infektion quasi davonlaufen. Solang es keine spezifischen Impfstoffe gibt, gibt es auch keine Impfeempfehlung.

Für Zoos und Tiere auf der Roten Liste besteht die Möglichkeit, verwandte Impfstoffe mit einer Ausnahmegenehmigung zu bekommen, die zwar nicht spezifisch gegen H5N8-Viren, aber gegen andere Grippeviren wirken und damit ein wenig Schutz bieten. Bislang hat in Hessen aber noch niemand eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

Abg. **Torsten Warnecke:** Ich wollte das, was ich etwas kompliziert ausgedrückt habe, noch einmal zuspitzen. Die Frage, die damit gestellt wurde, ist die, ob die Freilandhaltung dazu führt, dass die frei gehaltenen alten Rassen eine gewisse Resistenz aufgrund ihres Lebens draußen aufweisen, und ob wir uns um die Haltungsbedingungen Gedanken machen müssen und darüber, ob in der Landwirtschaft die richtigen Rassen eingesetzt werden. Es handelt sich ja um nur ganz wenige Rassen, um Hybridrassen. Sind die überhaupt in der Lage, entsprechende Resistenzen aufzubauen, oder sind sie so empfindlich, dass sie schon niedrig pathogene Viren nicht vertragen? Das war der Hintergrund der Frage.

Wenn man bei den klassischen Nutztierbeständen, also den alten Rassen, argumentiert, dass der Mensch – oder wer auch immer – der Überträger ist: Man könne ja auch sagen, man isoliert die nicht im Freiland gehaltenen Tiere mithilfe der Stallpflicht, und damit hat sich die Angelegenheit. Wie soll sich da etwas übertragen? Wir haben im Kreis Hersfeld-Rotenburg die Firmen Sonnenei und die Geflügelzucht Hessisches Löwenei, die Hühner auch im Freiland halten. Wenn die Freilandhaltung betreiben, was für einen Teil der Hühner der Fall ist, besteht immer die Gefahr, dass irgendein in der Luft fliegendes Lebewesen an diese Tiere gelangt und Viren überträgt. Jetzt sagen Sie aber, dass beispielsweise die in Heringen lebenden Rassegeflügelzüchter Einschränkungen hinnehmen müssen, obwohl die mit Alheim gar nichts zu tun haben. Ich fand die Argumentation mit den Landkreisen etwas komisch, weil man den ganzen Landkreis als Grenze sieht, während die Bestände in zwei gegenüberliegenden Orten an einer Landkreisgrenze möglicherweise unterschiedlich behandelt werden. Diese Argumentation erscheint mir nicht logisch, weil in einem Landkreis Rassegeflügelzüchter in einer Entfernung von vielleicht 30 km als betroffen gelten, aber im Nachbarkreis, der nur 2 km entfernt ist, niemand als betroffen gilt. Das ist also nicht logisch.

Ich will meine Frage noch einmal zuspitzen: Warum möchte man den Hobbyhaltungen einen Schutz angedeihen lassen, wo man eher davon ausgehen kann, dass die Tiere möglicherweise mit niederpathogenen Viren in Kontakt kommen, und vielen Haltungen mit Hochleistungsrassen gar nicht, obwohl die gar nicht im Freiland halten? Das ist der eigentliche Hintergrund meiner Frage.

Frau Ministerin, Sie haben ausführlich beschrieben, dass man versucht, die Übertragung der Viren durch Personen, die in die Ställe gehen, in jeder Form zu verhindern. Dabei ist der Punkt, dass dies für die klassischerweise in Rassegeflügelzuchthaltung lebenden Arten gar nicht zutrifft. Ich verstehe an dem ganzen Ansatz nicht, inwieweit die anderen Bestände dadurch geschützt werden, dass die alten Rassen nicht mehr draußen herumlaufen dürfen. Die fliegen ja nicht irgendwohin. Wenn Sie sagen, es vergrößere das Potenzial: Im Landkreis Hersfeld-Rotenburg haben wir in den Zugzeiten 1 Million Vögel. Dort gibt es auch 50.000 Hühner, Enten, Tauben usw., dass die eine Gefahr bilden und eingesperrt werden müssen, erschließt sich mir nicht. Vielleicht könnten Sie mir noch einmal den Kontext erklären. Dieser Übertragungsweg erschließt sich mir nicht ganz.

Die Größenordnungen, von denen Sie gesprochen haben, kann ich abstrakt nachvollziehen, aber wenn es konkret wird, ist die Frage: Wie verteilen sich die Standorte in einem Landkreis, und warum ist der Nachbarlandkreis ausgenommen, wenn ein bestimmter Abstand im selben Landkreis zu denselben Auflagen führt und derselbe Abstand zu einem Betrieb in einem Nachbarlandkreis zu einer ganz anderen Bewertung führen kann.

Ministerin **Priska Hinz**: Herr Warnecke, ich möchte klarstellen: Die Rassegeflügelzüchter sollten ihre Tiere nicht deshalb aufstallen, um anderes Geflügel vor möglichen Infektionen zu schützen, sondern sie sollten das Geflügel zum Schutz ihrer eigenen Bestände aufstallen, damit das Rassegeflügel nicht durch Einträge von Wildvögeln, die als Zugvögel zu uns kommen und Viren mitbringen, infiziert werden kann. Im Freiland finden solche Übertragungen leichter statt, als wenn die Geflügelbestände abgesondert gehalten werden.

Wir versuchen, die Aufstallungspflicht auf der Grundlage risikobasierter Überlegungen zu lockern, weil es für das Geflügel, das daran gewöhnt ist, in Freilandhaltung zu leben, alles andere als schön ist, in den Ställen zu sein. Es gibt da nämlich heftige Probleme.

Wir haben natürlich auch diejenigen, die berufsmäßig davon leben, Geflügel zu halten, die hohe Einbußen haben werden, wenn sie ihre Eier nicht mehr als „Eier aus Freilandhaltung“ verkaufen können. Daher muss man eine neue Risikoeinschätzung vornehmen. Diese Risikoeinschätzung kann eigentlich nur davon ausgehen: Wo gibt es viele Funde, wo gibt es die Möglichkeit, dass durch Wildvögel und Zugvögel Eintragungen stattfinden? – Das ist eben da der Fall, wo Seen und große fließende Gewässer sind.

Wo besteht die Gefahr, dass durch Eintrag in einen Geflügelbestand weitere Geflügelbestände durchseucht werden? – Das sind eben die Landkreise, wo die höchste Geflügeldichte ist. So gehen jetzt auch andere Länder vor. Entweder behalten die Länder die grundsätzliche Aufstallung bei – Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg usw., wo schon heftig gekeult wurde –, oder sie greifen auf die definierten Risikogebiete plus Landkreise zurück, die eine hohe Dichte an Geflügel haben. Diese Gebiete haben wir jetzt definiert.

Unsere Empfehlung ist, dass es dort weiterhin bei der Aufstallung bleibt. Jedes Veterinäramt hat die Möglichkeit, zu sagen: Wir geben die Aufstallung auf. – Ich weiß nicht, ob die Ämter das derzeit wirklich guten Gewissens tun können, aber sie könnten es theoretisch machen. Ich halte das nicht für sinnvoll. Deshalb sagen wir ausdrücklich, dass dort die Stallpflicht aufrechterhalten bleiben sollte.

Da es für die Rassegeflügelzüchter eine besondere Härte ist, weil ihr Geflügel generell draußen gehalten wird und wir auch die Zucht alten Rassegeflügels befürworten und unterstützen, sagen wir ausdrücklich: Hier sollten unter Tierschutzgesichtspunkten Ausnahmegenehmigungen ins Auge gefasst werden – auch in den Landkreisen, wo weiterhin eine Aufstallungspflicht herrschen soll.

Es könnte sein – das sage ich ausdrücklich –, dass sich in eineinhalb Wochen die Lage völlig verändert hat und wir noch einmal Eintragungen haben oder Bestände gekeult werden müssen. Ich will das nicht herbeireden, ich will das in Hessen auch nicht haben, aber in diesen Fällen müsste die Situation anders eingeschätzt und es müssten andere Empfehlungen an die Veterinärämter geben werden, was die Aufstallungspflicht an-

geht. Wenn es gut läuft, können wir in drei oder vier Wochen sagen, dass wir überhaupt keine Aufstallungspflicht mehr brauchen. So ist derzeit die Sachlage.

MinR **Dr. Fröhlich:** Der Eintragungsweg kann ein direkter oder ein indirekter Kontakt sein. Sie unterstellen bei den alten Geflügelrassen, dass diese Antikörper in sich tragen. Das wissen wir aber nicht. Wir haben noch keine Blutproben von Rassegeflügel, altem Geflügel untersucht und geschaut, ob diese Tiere einen Titer haben. Das müsste man wissenschaftlich überprüfen. Man kann nicht unterstellen, dass diese Rassen per se geschützt sind. Das FLI hat eindeutig gesagt, es liegen hierzu momentan keine Daten vor, aber im FLI laufen Untersuchungen. Die beobachten wir natürlich. Ich kann aber nicht sagen, dass Rassegeflügel gegen das neue Virus grundsätzlich immun sei.

Hinzu kommt – das man muss bedenken –: Wenn man Rassegeflügel vermehrt draußen lässt, kann es bei Influenza-Viren zum sogenannten Breaching kommen, weil im Freiland immer niedrigpathogene Influenza-Keime vorkommen. Das heißt, wenn mit einem niedrigpathogenen, harmlosen Influenza-Virus infiziertes Rassegeflügel mit dem hochpathogenen H5N8-Virus in Kontakt gerät, dann kann es zu einer Mischung der Gene kommen, zu der sogenannten Antigenshift bei Influenza-Viren. Daraus kann ein neues Supervirus entstehen. Das heißt, man würde damit das Feld für ein neues, vielleicht humanpathogenes Influenza-Virus bereiten. Das ist der Effekt, den wir bei Influenza-Viren sehr fürchten. Neben H5N8 finden wir jetzt einen neuen Serotyp, der ebenfalls unterwegs ist. Das ist ein neues Virus, das aufgrund von Antigenshift infolge einer Vermischung von Virenstämmen bei Tieren im Außenbereich entstanden ist.

Beschluss:

ULA/19/44 – 09.02.2017

Der Dringliche Berichtsantrag gilt mit der Entgegennahme des Berichts im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als erledigt.

Punkt 2:**Dringlicher Berichts Antrag
der Abg. Schott (DIE LINKE) und Fraktion betreffend Schwelbrand
in der untertägigen Sondermülldeponie Herfa-Neurode
– Drucks. [19/4479](#) –**

Ministerin **Priska Hinz**: Vorbemerkung der Fragestellerin: In der weltgrößten untertägigen Sondermülldeponie Herfa-Neurode wurde am 20. Oktober 2016 ein Schwelbrand an eingelagerten Abfallbehältnissen (Big Bags) öffentlich.

Frage 1: Am 12. Dezember 2016 wird ein Pressesprecher des Regierungspräsidiums Kassel in der „OSTHESSEN/NEWS“ mit der Aussage zitiert, dass es sich „um feste Abfälle“ handeln könnte, „die Magnesium enthalten und aus irgendeinem Grund mit Wasser in Verbindung gekommen sind“. Das würde in manchen Fällen zu Verpuffungen oder Bränden führen:

a) Ist es zutreffend, dass es in der Untertagedeponie (UTD) zu einem Eintritt von Wasser oder (Salz)Lauge gekommen ist?

Antwort: Nein. Diese Schlussfolgerung ist nicht zutreffend. Es handelt sich auch nicht um Abfälle, die Magnesium enthalten. Richtig ist, dass die Stoffgruppenbezeichnung „alkalische wasserempfindliche Stoffe“ heißt. Diese Abfälle stammen teilweise aus dem Recyclen von Aluminium und enthalten daher dieses Leichtmetall. Mit der Formulierung „aus irgendeinem Grund mit Wasser in Verbindung gekommen sind“ meint, dass die Abfälle möglicherweise beim Abfallerzeuger mit Wasser in Verbindung gekommen sein könnten. Das ist allerdings Spekulation.

b) Wenn ja: Wann, wo und in welchem Umfang ist Wasser oder (Salz)Lauge in die UTD eingetreten?

Antwort: In die Untertagedeponie ist weder Wasser noch (Salz-)Lauge eingetreten.

Frage 2: Welche Informationen gibt es bis dato über die Brandursache?

a) Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem Eintritt von Wasser oder (Salz)Lauge in die UTD und der Brandursache?

Antwort: Nein, da weder Wasser noch (Salz)Lauge in die UTD eingetreten sind.

b) Welche Abfälle sind von dem Schwelbrand betroffen?

Antwort: Es sind Abfälle der Stoffgruppe „alkalische wasserempfindliche Stoffe“ betroffen.

c) Wie wurden die entzündeten Abfälle gelagert?

Antwort: Die Abfälle wurden in schwer entflammaren Big Bags auf Holzpaletten gelagert. Für eine Entzündung der Abfälle gibt es keinen Anhaltspunkt. Wahrscheinlicher ist eine langsame wärmeentwickelnde Reaktion innerhalb eines Big Bags, die unter Abla-

gerungsbedingungen und den dadurch eintretenden Wärmestau zu einer Entzündung der Holzpaletten und damit zu einem Schwelbrand geführt haben.

d) Wie wurde der Brand bemerkt?

Antwort: der Brand wurde durch ein Ansteigen des CO₂-Gehalts in der Grubenluft mittels fest installierter Messsonden in der Leitstelle über Tage bemerkt.

Frage 3: Ist es zutreffend, dass die betreffende Kammer, in der es gebrannt hat, auf Betreiben des Regierungspräsidiums Kassel beschlagnahmt wurde? Wenn ja: Wann, durch wen und warum erfolgte die Beschlagnahmung?

Antwort: Diese Information trifft zu. Am 13. Januar 2017 wurde die verschlossene und abgedämmte Einlagerungskammer erstmalig von einem Grubenwehrtrupp unter Vollschutz geöffnet und erkundet. Ein Vertreter der Werkbehörde war unter Tage in der Einsatzleitung anwesend. Aufgrund der freiliegenden Abfälle in der Kammer hat dieser angewiesen, dass die Kammer wieder verschlossen wird, und hat sie bis zu einer eventuellen Brandursacheermittlung beschlagnahmt. Inzwischen hat die Staatsanwaltschaft Fulda dem Polizeipräsidium Osthessen einen entsprechenden Ermittlungsauftrag erteilt. Die weiteren Ermittlungshandlungen befinden sich zwischen dem PP Osthessen, den Brandermittlern der Kripo und dem RP Kassel in Abstimmung.

Frage 4: Gab es Messungen der Gase, die durch den Brand entstanden sind?

a) Wenn ja: Nach welchen Gasen wurde gesucht, und welche Gase wurden festgestellt?

Antwort: Der Brand ist durch Sauerstoffentzug bekämpft worden. Daher wurde die Entwicklung der Konzentrationen an Sauerstoff, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Stickstoff regelmäßig gemessen und überwacht. Zusätzlich wurden Gasproben einer Vollanalyse unterzogen. Diese bezog sich im Wesentlichen auf typische Brandgase, organische Komponenten und Wasserstoff. Brandgase wurden festgestellt; organische Komponenten kamen lediglich in vernachlässigbaren Konzentrationen vor. Die relativ geringe Konzentration an Wasserstoff deutet darauf hin, dass keine erheblichen Wassermengen im Abfall vorhanden waren.

b) An welchem Ort in der UTD wurden die Proben respektive Messungen durchgeführt?

Antwort: Durch Probennahmerohre wurden aus der Raumluff der Brandkammer Proben entnommen. Diese braucht hierzu nicht betreten zu werden.

c) Wenn nein: Warum wurden keine Proben entnommen und keine Gasuntersuchungen durchgeführt?

Antwort: Entfällt, denn es wurden Proben genommen und Gasuntersuchungen durchgeführt.

Frage 5: Welche Bestimmungen, Anordnungen und Regeln sind erlassen worden, um Brände in der UTD zu verhindern?

Antwort: Die wesentlichen Regeln und Bestimmungen finden sich im Kreislaufwirtschaftsgesetz. Hiernach ist die Annahme bestimmter Abfälle nicht zulässig, beispielsweise von Abfällen, die unter Einlagerungsbedingungen selbstgänglich brennbar sind. Die Einhaltung der Regeln wird vom Betreiber der UTD durch eine Annahmekontrolle stichprobenartig überwacht.

Frage 6: Welche Bestimmungen, Anordnungen oder Regeln sind im betreffenden Fall nicht eingehalten oder verletzt worden, sodass es in der Folge zu einem Brand hat kommen können?

Antwort: Die Analyse der Rückstellproben hat keine Auffälligkeiten ergeben. Die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen liegen noch nicht vor. Da eine exotherme Reaktion und damit ein Brand nicht auszuschließen sind, werden Abfälle der betroffenen Stoffgruppe unter besonderen Bedingungen eingelagert. Die Möglichkeit, die Einlagerungskammer sofort zu verschließen und anschließend abzudichten, hat sich als Vorsorgemaßnahme bewährt.

Abg. **Marjana Schott:** Herzlichen Dank für die Beantwortung der Fragen. – Das war schon recht aufschlussreich. Sie haben am Schluss gesagt, dass es durchaus ausreicht, dass man damit so umgeht, wie man damit umgegangen ist. Ich bin auch froh, dass nichts weiter passiert ist und dass der Brand ein Ende hatte.

Trotzdem würde ich Sie bitten, uns über den Fortgang der Dinge zu informieren. Sie haben ja gesagt, dass die Staatsanwaltschaft Fulda ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Es ist für uns schon interessant, zu wissen: Was sind das für Stoffe, die letztendlich – aus welchem Grund auch immer – dazu führen, dass sich das Zeug selbst entzündet. Das sollte ja nicht sein. Dann könnten wir bei anderer Gelegenheit überlegen, ob es Notwendigkeiten gibt, an der Stelle zu handeln. Das wird man sicher erst dann tun können, wenn alle Ermittlungen abgeschlossen sind. Es kann ja nicht in unserem Interesse sein, dass wir einen guten Plan dafür haben, was zu tun ist, wenn es brennt, ohne hinzuschauen, was wir tun können, um Brände zu verhindern. Wir alle können froh sein, dass das so glimpflich ausgegangen ist. Kein Mensch kann sich wünschen, dass sich so etwas wiederholt.

Abg. **Angela Dorn:** Ich bin da ganz bei Frau Schott. Wir alle können froh darüber sein, dass es so ausgegangen ist. Ich empfehle allen einen Besuch in Herfa-Neurode. Es ist wirklich sehr interessant, welche Vorsorgemaßnahmen man dort ergreift. Ich fand es sehr beruhigend, zu sehen, wie solche Dinge geregelt werden.

Mich hat Folgendes verwundert, Frau Ministerin: Warum wurde für die Regale Holz verwendet? Die Big Bags sind zwar eine Form der Sicherung, aber gibt es Möglichkeiten, etwas in Richtung auf mehr Sicherheit zu ändern? Ich kann mich erinnern, in Herfa-Neurode auch Metallregale gesehen zu haben.

Ministerin **Priska Hinz:** wir können gerne einen ergänzenden Bericht geben, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind und Konsequenzen gezogen werden können bzw. müssen. Dann werden wir das hier gerne vortragen.

BergDir **Dr. Caspar:** Ich schätze, das wird ein Ergebnis der Untersuchungen sein, ob man möglicherweise auf Holz verzichten sollte, um solche Schwelbrände in Zukunft verhindern zu können.

Abg. **Timon Gremmels:** Dafür brauche ich keine Untersuchung. Der gesunde Menschenverstand sagt mir, dass Holz leicht entflammbar ist. Warum ist das nicht schon früher untersagt worden? Holz ist leicht entflammbar, und wenn das unter Tage ein Problem ist, wundert es mich schon, dass das nicht schon früher untersagt worden ist.

Ministerin **Priska Hinz:** Es gibt auch Kunststoffe, die bei Überhitzung in Flammen aufgehen. Das Holz ist in der Regel imprägniert.

Ich kann Ihnen im Moment die Frage nicht beantworten, ob überall Holzpaletten verwendet werden und warum dort Holzpaletten verwendet wurden. Im Prinzip sollte der Abfall so trocken sein, dass kein Brand entsteht. Es wird ja untersucht, ob der Abfallsorger bezüglich der Feuchtigkeit im Abfall einen Fehler gemacht hat. Ich denke, wir sollten das Ergebnis der Ermittlungen abwarten, um ein umfassendes Bild zu haben und entsprechende Konsequenzen ziehen zu können.

Abg. **Torsten Warnecke:** Frau Ministerin, Sie haben in Ihrer Beantwortung ausdrücklich betont – wenn ich es richtig verstanden habe –, dass Wasser dort unten überhaupt nichts zu suchen hat. Wir sollten immer daran denken, dass wir in Herfa-Neurode die weltgrößte untertägige Deponie haben. Deshalb sollte man dort klugerweise bestimmte Stoffe nicht hinbringen und lagern.

Beschluss:

ULA/19/44 – 09.02.2017

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des Berichts im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als erledigt.

(Schluss des öffentlichen Teils: 11:04 Uhr – Fortsetzung in nicht öffentlicher Sitzung)